

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt



Planfeststellungsbehörde

Plangenehmigung

**für den Neubau Ausgang I des U-Bahnhofs Zitadelle
- U-Bahnlinie U7 -**

**im Bezirk Spandau
von Berlin**

Gesch.-Z.: SenMVKU IV E 1 - PG 2021-0041 vom 31. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Verfügender Teil	5
A I Plangenehmigung	5
A II Nebenbestimmungen	8
A II.1 Allgemeines	8
A II.2 Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Grundstücken	9
A II.3 Brandschutz	9
A II.4 Lärmschutz	9
A II.5 Eingriffe in Natur und Landschaft	9
A II.5.1 Ausgleichszahlungen	9
A II.5.2 Baumschutz	10
A II.5.3 Vogelschutz	11
A II.6 Straßenbau	11
A II.6.1 Allgemein	11
A II.6.2 Beleuchtung	11
A II.7 Straßenverkehrsbehördliche Belange	11
A II.8 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	12
A II.8.1 Dauerhafte Sondernutzung	12
A II.8.2 Temporäre Sondernutzung	12
A II.9 Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	13
A II.10 Abfall	13
A II.11 Denkmalschutz	15
A II.12 Betriebsanlagen Dritter	15
A III Wasserbehördliche Erlaubnis	16
A III.1 Niederschlagsentwässerung	16
A III.2 Inhaltsbestimmungen Grundwasser	17
A III.2.1 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser	17
A III.2.2 Entnahme von Grundwasser	17
A III.3 Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis	17

A III.3.1	Befristung	17
A III.3.2	Bedingungen	17
A III.3.3	Allgemeine Auflagen	19
A III.3.4	Auflagen für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser	20
A III.3.5	Auflagen für die Grundwasserentnahme	20
A III.3.6	Auflagen für die Grundwasserableitung	21
A IV	Entscheidungen über Einwendungen	24
A V	Kosten	24
B	Begründung	25
B I	Beschreibung des Vorhabens	25
B II	Verwaltungsverfahren	25
B III	Rechtliche Würdigung	29
B III.1	Verfahrensrecht	29
B III.1.1	Rechtsgrundlage	29
B III.1.2	Zuständigkeit	30
B III.2	Umweltverträglichkeit	30
B III.3	Materielles Recht	31
B III.3.1	Planrechtfertigung	31
B III.3.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung	34
B III.3.3	Klimaschutz	35
B IV	Festsetzungen und Nebenbestimmungen	36
B IV.1	Allgemeines	36
B IV.2	Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Grundstücken	37
B IV.3	Brandschutz	37
B IV.4	Lärmschutz	37
B IV.5	Eingriffe in Natur und Landschaft	37
B IV.6	Straßenbau	38
B IV.7	Straßenverkehrsbehördliche Belange	39
B IV.8	Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	39
B IV.8.1	Dauerhafte Sondernutzung	39
B IV.8.2	Temporäre Sondernutzung	39

B IV.9	Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	39
B IV.10	Abfall	40
B IV.11	Denkmalschutz	41
B IV.12	Betriebsanlagen Dritter	41
B V	Wasserbehördliche Erlaubnis	41
B V.1	Allgemein	41
B V.2	Niederschlagsentwässerung	43
B V.3	Grundwasser	43
B V.4	Hinweise	43
B VI	Gesamtabwägung	44
C	<i>Kostenentscheidung</i>	45
D	<i>Rechtsbehelfsbelehrung</i>	45
E	<i>Hinweise</i>	46
	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	47

A

Verfügender Teil

A I Plangenehmigung

Der von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Unternehmensbereich U-Bahn, mit Schreiben vom 28. September 2022 (eingegangen am 29. September 2022), aktualisiert mit Schreiben vom 27. Februar 2023 (eingegangen am 13. März 2023) und zuletzt mit ergänzendem Schreiben vom 12. Juli 2023 (eingegangen am 14. Juli 2023) eingereichte Plan für

den Neubau Ausgang I des U-Bahnhofs Zitadelle - U-Bahnlinie U7 -
im Bezirk Spandau von Berlin

bestehend aus:

Unterlage	Bezeichnung	Datum
- Erläuterungsbericht	Index d	21.08.2023
- Pläne:		
B1_220328_Zi_PG_2.1a	Entwurf Straßenebene Index a	29.08.2022
B1_220328_Zi_PG_2.2a	Entwurf Zwischenebene Index a	29.08.2022
B1_220328_Zi_PG_2.3a	Entwurf Bahnsteigebene Index a	29.08.2022
B1_220328_Zi_PG_2.4a	Entwurf Querschnitte Index a	29.08.2022
B1_220328_Zi_PG_3a	Baudurchführung Lageübersicht Index a	29.08.2022
B1_220328_Zi_PG_4a	Instandhaltung und Sacheigentum Index a	28.03.2022
C2_220328_Zi_BG_VP_001a	Baugrube und Aussteifungsebene Grundriss und Schnitte BA.1 Index a	29.08.2022
C2_220328_Zi_BG_VP_002a	Baugrube und Aussteifungsebene Grundriss und Schnitte BA.2 Index a	29.08.2022
C3_220328_Zi_VA_EP_5.1b	Lageplan Straßenverkehrsanlagen Index b	06.07.2023

wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit den unter A II enthaltenen Nebenbestimmungen sowie mit der unter A III aufgeführten wasserbehördlichen Erlaubnis und den in Blau vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen genehmigt.

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens zur Information die folgenden Unterlagen vor:

Unterlage	Bezeichnung	Datum
- A2_220622_Zi	Bauwerksverzeichnis	26.08.2022
- B1_220308_Zi_PG_1a	Übersicht Standortvarianten Index a	29.08.2022
- B2_220328_Zi_PG_5a	Raumverteilungsplan Leitungen Index a	29.08.2022
- C1_220328_Zi_OP_EP	Entwurfskonzept Objektplanung / Visualisierungen	15.12.2021
- Entwurfsplanung:		
C3_220328_Zi_VA_EP_14.1a	Regelquerschnitt A-A Index a	29.08.2022
C3_220328_Zi_VA_EP_14.2a	Regelquerschnitt B-B Index a	29.08.2022
C3_220328_Zi_VA_EP	Erläuterungsbericht Straßenbau Index a	28.03.2022
C4_220328_Zi_VF_EP_01a	Bauzeitliche Verkehrsführung Index a	29.08.2022
- C4_220328_Zi_VF_EP_EB	Erläuterungsbericht Verkehrsführung während der Bauzeit	26.11.2021
- D1_170911_Zi_1T-109-BSK	Brandschutzkonzept	11.09.2017
- D1_211202_Zi_2T-109-SIM-2.0	Simulationsgutachten	02.12.2021
- D2_220331_Zi	Antrag auf Erteilung einer Wasserbehördlichen Erlaubnis	31.03.2022
- D3_220825_Zi	Gehölzwertermittlung	25.08.2022
D4_220328_Zi_RV_EP_EB	Erläuterungsbericht Raumverteilungsplan Leitungen Index a	28.03.2022
D4_220328_Zi_RV_EP_01a	Raumverteilungsplan Leitungen Index a	29.08.2022
- D5_150309_Zi	Geotechnischer Bericht	09.03.2015
- D5_150112_Zi	Geotechnischer Prüfbericht	12.01.2015 und 13.01.2015

Aufgrund der materiellen Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen hierüber hinaus nicht erforderlich. Bestandteile dieser Genehmigung sind:

1. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Spandau von Berlin die Erlaubnis zur Errichtung eines Ausgangs einschließlich Einhausung sowie die Entwässerung rückseitig der Einhausung in eine Mulde der Grünfläche und die Genehmigung zur dauerhaften Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes des Mittelstreifens der Straße Am Juliesturm westlich der Einmündung Zitadellenweg mit einer Instandhaltungsfläche von ca. 75 m² gemäß § 31 Abs. 1 PBefG.
2. Auf Grundlage der Zustimmung der Bezirksamtes Spandau von Berlin die Genehmigung zur temporären Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes der Straße Am Juliesturm für die Dauer von insgesamt 36 Monaten gemäß § 31 Abs. 1 PBefG für den Neubau des Ausgangs dem Grunde nach:
 - Für die erste Bauphase von einer Dauer von 18 Monaten auf einer Gesamtlänge von ca. 100 m die Gesamtfläche von ca. 1.110 m² bestehend aus Baustelleneinrichtungsfläche und Baugrube.
 - Für die zweite Bauphase von einer Dauer von 18 Monaten auf einer Gesamtlänge von ca. 120 m die Gesamtfläche von ca. 1.450 m² bestehend aus Baustelleneinrichtungsfläche und Baugrube. Zugleich wird die Verbreiterung und Umgestaltung des Mittelstreifens als notwendige Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG festgesetzt.
3. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Spandau von Berlin und im Benehmen mit der Abteilung Verkehrsmanagement (derzeit SenMVKU - VI) die straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Einrichtung von Arbeitsstellen und der bauzeitlichen Verkehrsführung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dem Grunde nach.
4. Auf Grundlage der Zustimmung des Landesdenkmalamtes und im Benehmen mit der Unteren Denkmalbehörde des Bezirksamtes Spandau von Berlin die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung des neuen Ausgangs im U-Bahnhof Zitadelle gemäß § 11 Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchG Bln).
5. Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Spandau von Berlin und im Benehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde (derzeit SenMVKU - III) die Genehmigung zur dauerhaften Versiegelung einer Fläche von ca. 85 m² gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Genehmigung zur Fällung von insgesamt neun Bäumen gemäß § 5 Baumschutzverordnung (BaumSchVO). Für diese Eingriffe ist ein monetärer Wertausgleich unter A II.5.1 festgesetzt.
6. Auf Grundlage der Zustimmung der Berliner Wasserbehörde (derzeit SenMVKU - II) die Erlaubnis zum Eingriff in das Grundwasser gemäß §§ 8 bis 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Eine Änderung der Pläne ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

A II Nebenbestimmungen

A II.1 Allgemeines

- a) Vor Baubeginn sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit SenMVKU - IV E 3) die Ausführungsunterlagen zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vorzulegen.
- b) Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen sind der TAB rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- c) Die von der Baumaßnahme betroffene Öffentlichkeit, insbesondere die Anlieger, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Nutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen im Bauablauf.
- d) Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.
- e) Die Durchführung des Vorhabens hat insgesamt nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.
- f) Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten nach Maßgabe dieser Genehmigung entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn wiederherzustellen.
- g) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. der Belastung aus Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und dem Schutz von angrenzenden Flächen als auch der mit der vorliegenden Genehmigung angeordneten diesbezüglichen Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenMVKU - IV E 1) vorzulegen.
- h) Baubeginn, Inbetriebnahme sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenMVKU - IV E 1) formlos jedoch schriftlich anzuzeigen; die Einhaltung der in dieser Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen und Auflagen ist rechtzeitig vor den genannten Zeitpunkten von der Antragstellerin zu bestätigen. Ab Baubeginn ist quartalsweise ein Sachstandsbericht über den Fortschritt des Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen, in dem insbesondere über ungeplante Ereignisse sowie über Verzögerungen zu informieren ist. Mit der Fertigstellungsanzeige ist zusätzlich eine Erklärung des Betriebsleiters einzureichen, dass das Vorhaben in allen Punkten der Genehmigung entspricht. Sollte die Verkehrsanlage vor Fertigstellung (die beispielsweise auch die Fertigstellungspflege von Baumeratzpflanzungen umfasst) des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde ein Sachstandsbericht einzureichen, aus dem der aktuelle Stand des Vorhabens hervorgeht und aufgezeigt wird, wie die Vorhabenträgerin das Vorhaben bis zum Abschluss weiterführen möchte.

A II.2 Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Grundstücken

Für die Umsetzung des Vorhabens wird die Zugänglichkeit zu dem privaten Grundstück Flur 24, Flurstück 171/11 im Bezirk Spandau von Berlin temporär beeinträchtigt. Vor Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung der für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.

A II.3 Brandschutz

Für das Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan aufzustellen. In diesem sind die Anforderungen nach DIN 14095 und 14034 einzuhalten und die Anforderungen aus dem „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ der Berliner Feuerwehr zu beachten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Berliner Feuerwehr der Feuerwehrplan in digitaler Form (PDF) und 22-fach in Papierform zu übergeben.

A II.4 Lärmschutz

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) beachtet werden.

Alle Bauarbeiten dürfen nur am Tag in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr stattfinden.

Soweit Bauarbeiten ausnahmsweise in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der Immissionsschutzbehörde (derzeit SenMVKU - I C) zu stellen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde vor Stellung eines solchen Antrags über die beabsichtigte Maßnahme und den beabsichtigten Antrag in Kenntnis zu setzen.

A II.5 Eingriffe in Natur und Landschaft

A II.5.1 Ausgleichszahlungen

Für den Neubau des Ausgangs des U-Bahnhofs Zitadelle wird eine Fläche von 85 m² dauerhaft versiegelt. Als monetärer Wertausgleich für die Versiegelung der 85 m² unbefestigte Fläche ist ein Betrag von 3.540,25 € zu entrichten. Dieser ist unter der genauen Angabe des Verwendungszweckes vor Baubeginn auf das nachfolgende Konto des Landes Berlin einzuzahlen:

Empfänger:	Landeshauptkasse Berlin
BIC:	BELADEBEXXX
IBAN:	DE25 1005 0000 0990 0076 00
Bank:	Berliner Sparkasse
Betrag:	3.540,25 €
Verwendungszweck:	0750/11193; Kz: 1730001574377, 3B14_U-Zitadelle_12/22

Die erfolgte Einzahlung ist der Obersten Naturschutzbehörde (derzeit SenMVKU - III B) mitzuteilen und nachzuweisen.

Die in Anspruch zu nehmenden neun Straßenbäume befinden sich in der Zuständigkeit des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA) des Bezirks Spandau von Berlin. Diesem steht die Ausgleichszahlung für die Bäume in Höhe von **40.553,00 €** privatrechtlich zu und ist **vor Baubeginn** zu zahlen. Dieser ist unter der genauen Angabe des Verwendungszweckes vor Baubeginn auf das nachfolgende Konto des Bezirksamtes Spandau von Berlin einzuzahlen:

Empfänger:	Bezirksamt Spandau von Berlin
BIC:	BELADEBEXX
IBAN:	DE14 1005 0000 0810 0046 07
Bank:	Berliner Sparkasse
Betrag:	40.553,00 €
Verwendungszweck:	1235000117081

Die erfolgte Einzahlung ist dem Bezirksamt Spandau von Berlin mitzuteilen und nachzuweisen.

A II.5.2 Baumschutz

Für die Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung einschließlich eines Konzeptes zum Baumschutz zu beauftragen und mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Besonderes Augenmerk ist auf die über 100 Jahre alte Platane Nr. 88 im Bereich des nördlichen Gehweges zu legen.

Aufgrabungen müssen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs geschützter Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten) vorab zur Wurzelsichtung in Handschachtung erfolgen. Die notwendige Durchtrennung freigelegter Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2,0 cm bedarf einer gesonderten Ausnahmegenehmigung. Diese ist ggf. direkt beim Umwelt- und Naturschutzamt, FB Naturschutz, des Bezirksamtes Spandau von Berlin zu erwirken.

Das Fällen und Beschneiden von Bäumen darf gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen. Bäume und geschützte Bäume im Bereich der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie Bäume und geschützte Bäume, deren Krone und / oder Wurzeln in die Baustelle oder Baustelleneinrichtungsfläche hineinragen, sind gemäß § 13 S. 1 und § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 BaumSchVO unter Einhaltung der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen von Baumaßnahmen und der Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4 vom 20.09.1999) - zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen durch das Baugeschehen nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden. Für eine Entnahme und Umsetzung im unmittelbaren Vorfeld der Fällung ggf. doch aufgefundenen winterschlafender oder lethargischer Tiere ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Naturschutzbehörde (derzeit SenMVKU III) zu beantragen.

A II.5.3 Vogelschutz

Das Aufzugsgebäude ist so zu gestalten, dass Vogelanflug an Glas vermieden wird (durchsichtige oder spiegelnde Glasfläche vermeiden bzw. für Vogelaugen kenntlich machen gemäß den Vorgaben „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, vgl. <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/>).

A II.6 Straßenbau

A II.6.1 Allgemein

Für die anzupassenden Flächen des Straßenraums, insbesondere die Blindenleitführung, sind die in Berlin geltenden technischen Regelwerke sowie die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) zu beachten und einzuhalten. Der Bau hat nach vorheriger Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu den Ausführungsplänen unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen.

Die zum Zeitpunkt der Durchführung der geplanten Bauarbeiten geltenden technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Vor der Aufgrabung sind alle in Frage kommenden Versorgungsbetriebe und -verwaltungen und erforderlichenfalls das Straßen- und Grünflächenamt rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Baumaßnahmen in Einzugsbereichen von Schulen sind diese zu benachrichtigen.

Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunktfeldes sind durch das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 09.01.1996 geschützt. Sie müssen in ihrer Lage und Höhe unverändert bleiben und dürfen nur von Vermessungsstellen verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden. Bei unvermeidlichen Bauarbeiten am Ort solcher Vermessungsmarken ist rechtzeitig das zuständige Vermessungsamt zu verständigen, dass Vermessungsmarken gefährdet sind, damit sie durch vermessungstechnische Maßnahmen gesichert werden können.

Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bauleitung bzw. dem örtlich zuständigen Bezirksingenieur des Bezirksamtes Spandau von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, durchzuführen.

A II.6.2 Beleuchtung

Sind von der Baumaßnahme Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin einschließlich der Netzanschlussleitungen betroffen bzw. entstehen Auswirkungen auf die Beleuchtungsqualität, ist die Vorgehensweise mit dem Betreiber, Stromnetz Berlin GmbH, Berlinlicht, DG-AL, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, Telefon 030/49202 8100 abzustimmen.

Es ist ein Beleuchtungskonzept beim Betreiber der öffentlichen Beleuchtung Berlins einzureichen und die Beleuchtungsmaßnahme ist in die Baumaßnahme mit aufzunehmen.

A II.7 Straßenverkehrsbehördliche Belange

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Umsetzung hat nach

vorheriger Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

A II.8 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

A II.8.1 Dauerhafte Sondernutzung

Die Vorhabenträgerin hat im Zusammenhang mit der genehmigten dauerhaften Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der SenMVKU, Abteilung VI bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde nachzukommen.

A II.8.2 Temporäre Sondernutzung

1. Die Vorhabenträgerin hat im Zusammenhang mit der genehmigten temporären Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der SenMVKU, Abteilung VI bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich die Vorhabenträgerin derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
2. Vorhandene Schäden in der Fahrbahn- bzw. Gehwegbefestigung sowie in Grünflächen, soweit sie nicht im Baubereich einer Straßenbaumaßnahme liegen, sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde vor Inanspruchnahme des Straßenlandes zu protokollieren. Geschieht dies nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren.
3. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind von der Vorhabenträgerin unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
4. Die Vorhabenträgerin hat, soweit es sich nicht um den abgesperrten Baustellenbereich einer Straßenbaumaßnahme handelt, für ordnungsgemäße Absperrung und Verkehrsbeschilderung des Baubereichs und bei Dunkelheit sowie Nebel für Beleuchtung entsprechend den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen -RSA 21- zu sorgen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der SenMVKU, Abteilung VI bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde zu treffen.

Baugruben sind grundsätzlich mit festem Absperrgerät zu sichern. Werden Brücken zur Abdeckung evtl. Baugruben im Fahrbahnbereich erforderlich, sind diese nach EN 1991-2 für die Brückenklasse 60 zu bemessen.

5. Sofern Grünanlagen berührt werden oder Straßenbäume vorhanden sind, ist vor Beginn der Arbeiten das Straßen- und Grünflächenamt zu beteiligen.

Die bei einer durchgeführten Begehung im Einzelnen vom Straßen- und Grünflächenamt getroffene Entscheidung, ob und wo im Bereich von Bäumen manuell geschachtet werden muss, ist zu beachten. Vorhandene Bäume müssen durch Verkleidungen geschützt werden.

Um die spätere Standsicherheit der Straßenbäume zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich Wurzeln, die im Durchmesser dicker als 2 cm sind, weder entfernt noch beschädigt werden. Den Jungbäumen sind alle Wurzeln zu erhalten.

Die Baugrube ist im Bereich von Bäumen solange offenzuhalten, bis die Abnahme hinsichtlich des Baumbestandes von einem Vertreter des Straßen- und Grünflächenamtes erfolgt ist.

6. Die Wildplakatierung an sämtlichen Teilen der Baustelleneinrichtung ist durch die Vorhabenträgerin zu unterbinden bzw. entfernen zu lassen. Die Vorhabenträgerin haftet bei Nichtbeachtung dieser Auflage auch für alle Rechtsfolgen aus derartigen unerlaubten Sondernutzungen.
7. Die Vorhabenträgerin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der erlaubten Baumaßnahme stehen, d.h. auch für Schäden durch Baustelleneinrichtung, Radspuren von Transportfahrzeugen, durch Container verursachte Druckspuren und dergleichen. Zur Ausführung der Baumaßnahme müssen deshalb geeignete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der Baugrube getroffen werden.
8. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet die Vorhabenträgerin ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollen Umfang freizustellen. Gemäß § 15 BerlStrG sind durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt zu melden. Die Schäden werden vom Träger der Straßenbaulast beseitigt. Die Aufwendungen dafür sind von der Vorhabenträgerin zu erstatten.
9. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

A II.9 Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen

Das öffentliche Straßenland im Bereich der Straße Am Juliesturm, welches bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, ist nach Ende der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit diese Genehmigung nichts Anderes regelt. Die Ausführung hat in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist zu dokumentieren.

A II.10 Abfall

Im Vorfeld der Maßnahme ist seitens des Abfallerzeugers ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration zu erstellen. Nach Durchführung der mit der Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmten Untersuchungen sind die Ergebnisse zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle hat sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren.

Anschließend ist ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzureichen. Auf der Grundlage der Analysedaten und erfolgten Einstufungen sind die einzelnen Abfallfraktionen nach Art, Menge und geplantem Entsorgungsweg tabellarisch darzustellen.

Ferner werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. Das Beprobungskonzept sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ ist der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abfallwirtschaftsbehörde - I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin mindestens 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

2. Das Entsorgungskonzept ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abfallwirtschaftsbehörde - I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Tel.: 9025-2192 oder Fax 9025-2523) zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
3. Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.
4. Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung erfolgt durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
5. Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analysenergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
6. Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/oder Rasterfeldbeprobung).
7. Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdacht zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) anzuwenden ist. Damit werden die derzeit für die Abfalldeklaration zur Bewertung der umwelttechnischen Eigenschaften der Baustoffe herangezogenen Vollzugshinweise auf Grundlage der Zuordnungswerte der LAGA M20 in Anlehnung an die mit der Ersatzbaustoffverordnung eingeführten Materialwerte abgelöst. In diesem Rahmen erfolgt eine Aktualisierung der Vollzugshinweise zur Abfalleinstufung, welche die entsprechenden Werte vorgeben wird.
9. Als größer Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung (SoAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/ 2793-0, Fax: 0331/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB mbH festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.

10. Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ zu benennen.

A II.11 Denkmalschutz

Der U-Bahnhof Zitadelle ist unter Nr. 09096870[7T, 005] in der Denkmalliste des Landes Berlin (Stand: 24.03.2023) geführt. Als weiteres Baudenkmal ist dort die ehemalige Geschoßfabrik der Königlichen Wehrfabriken, 1901-03 (Am Juliusturm 51/53) unter Nr. 09085441 eingetragen.

Die konkrete Gestaltung ober- und unterirdisch ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UD) abzustimmen. Die denkmalgerechte Umsetzung des Vorhabens hat unter deren Fachaufsicht zu erfolgen. Alle Veränderungen und Maßnahmen am Denkmal sind gemäß § 11 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten an die UD zu übermitteln.

A II.12 Betriebsanlagen Dritter

Die von den Leitungsunternehmen und -verwaltungen Berliner Wasserbetriebe, Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co KG, IT-Dienstleistungszentrum Berlin, Deutsche Telekom Technik GmbH, Stromnetz Berlin GmbH, Colt Technology Services GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH sowie 1 & 1 Versatel GmbH gegebenen Hinweise sind zu beachten. Insbesondere sind die Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsunternehmen und -verwaltungen vorzulegen. Sich daraus ergebende (weitere) technische Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten.

A III Wasserbehördliche Erlaubnis

Die wasserbehördliche Erlaubnis ergeht im Einvernehmen mit der Wasserbehörde (derzeit Sen MVKU - II D). Für die Wasserbehörde bestehen grundsätzlich gegen die Planung keine Bedenken. Die folgenden Auflagen sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten:

A III.1 Niederschlagsentwässerung

1. Die technische Versickerungsanlage ist gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
2. Schäden, die durch die Einleitung in den Untergrund entstehen, sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.
3. Vor dem Bau der Versickerungsanlage sind vorhandene Bodenverunreinigungen und Auffüllungen im Versickerungsbereich in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Umwelt- und Naturschutzamtes Spandau vollständig zu entfernen.
4. Im Bereich der Mulde ist eine mindestens 30 cm starke Oberbodenschicht (Mutterboden) aufzutragen. Zur Erzielung einer möglichst hohen Pufferkapazität ist ein Ton- und Schluffgehalt von maximal 10 Massenprozent einzuhalten.

In der Oberbodenschicht ist der pH-Wert im Bereich von 6 bis 8 einzustellen.

Der Humusgehalt darf 1 bis 3 Massenprozent nicht überschreiten.

5. Auf der Versickerungsfläche ist Rasen anzusäen oder Rollrasen auszulegen oder sind flachwurzelnende Bodendecker zu pflanzen. Die Vegetation muss sich vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage vollständig entwickelt haben oder angewachsen sein.
6. Für den Muldenaufbau sowie für bodenverbessernde Maßnahmen dürfen keine Recyclingmaterialien verwendet werden.
7. Vor Ort entnommener Bodenaushub (humoser Oberboden, Mutterboden) kann wieder eingebaut werden, wenn keine organoleptischen Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen, § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auffüllungen sind hiervon ausgenommen.

Angelieferter Boden darf nur dann eingebaut werden, wenn die Zuordnungswerte Z 0 der TR Boden über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Kapitel 1.2 Bodenmaterial) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall nicht überschritten werden.

8. Im Rahmen regelmäßiger Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die Vegetationsschicht über der Bodenpassage erhalten bleibt. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
9. Bei Rückgang der Vegetationsschicht in Mulden sind die Ursachen zu ermitteln und zu beseitigen. Schädigungen sind unverzüglich zu beheben.
10. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Versickerungsanlage ist unzulässig.

11. Die Mulde ist frei von Medienleitungen zu halten. Die Anordnung von baulichen Anlagen in Mulden wie beispielsweise Signalanlagen, Beleuchtungsmasten, Werbetafeln und ähnliche Anlagen, ist unzulässig.

A III.2 Inhaltsbestimmungen Grundwasser

A III.2.1 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

Zum Zwecke der horizontalen Abdichtung der herzustellenden quasi wasserdichten Trogbaugruben (Gesamtfläche jeweils rund 221 m²) dürfen bis zu 210 m³ einer Trinkwasser-Zementsuspension im DSV-Verfahren bis zu einer maximalen Ordinate von NHN +21,7 m in das Grundwasser eingeleitet werden.

A III.2.2 Entnahme von Grundwasser

1. Das innerhalb der Trogbaugrube (Trog BA 1) anfallende Grundwasser darf mittels einer geeigneten Förderanlage gefasst und bis auf ein Absenkeziel mit der max. Ordinate von NHN + 21,7 m abgesenkt werden. Dabei dürfen über einen Zeitraum von 189 Tagen maximal 12.940 m³ Rest- und Lenzwasser gefördert und abgeleitet werden.
2. Das innerhalb der Trogbaugrube (Trog BA 2) anfallende Grundwasser darf mittels einer geeigneten Förderanlage gefasst und bis auf ein Absenkeziel mit der max. Ordinate von NHN + 21,7 m abgesenkt werden. Dabei dürfen über einen Zeitraum von 189 Tagen maximal 12.940 m³ Rest- und Lenzwasser gefördert und abgeleitet werden.

Es dürfen insgesamt 26.000 m³ Grundwasser gefördert und abgeleitet werden. Die Ableitungsart des Förderwassers ist in den Auflagen der Stellungnahme der Wasserbehörde angegeben.

3. Bestandteile der Erlaubnis:

- Anlage A: Tätigkeit des Betriebsbeauftragten
- Anlage B: Überwachungsbericht des Betriebsbeauftragten
- Anlage C: Abschlussbericht des Betriebsbeauftragten

Die Anlagen A bis C wurden von der Anhörungsbehörde an die Vorhabenträgerin innerhalb des Anhörungsverfahrens weitergegeben.

A III.3 Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis

A III.3.1 Befristung

Die wasserbehördliche Erlaubnis erlischt mit Ablauf des **31.01.2028**.

A III.3.2 Bedingungen

Bis zur Erfüllung der folgenden Bedingungen ist die erteilte Erlaubnis nicht rechtswirksam. Es dürfen also noch keine Grundwasserbenutzungen vorgenommen werden.

1. Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten sowie seines Vertreters entsprechend Anlage A der wasserbehördlichen Erlaubnis, ist der Wasserbehörde spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der erlaubten Grundwasserbenutzungen mit vollem Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefax- und Telefonnummer nachzuweisen.

Der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - ist schriftlich der Umfang der Leistungen mitzuteilen, die der Beauftragung zu Grunde liegen. Die Beauftragung des Betriebsbeauftragten muss unmittelbar durch die Vorhabenträgerin erfolgen.

2. Mindestens 5 Werktage vor der Abnahme der Wasserhaltungsanlage ist der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - die erfolgte Herstellung von Grundwasserstandsmessstellen in Papierform nachzuweisen.
3. Der Ausbau der Grundwassermessstellen erfolgt bei mineralischen Schichten mit einer 3,0 m langen Filterstrecke, wobei selbige auf Höhe des Ruhewasserspiegels beginnt. Bei stauenden organischen Schichten (z. B. Torfe, Mudden) erfolgt der Ausbau der Filterstrecke unterhalb dieser Schichten mit 3,0 m Länge. In den Ringraum der Messstellen darf nur inertes Material eingebaut werden.
4. Alle hergestellten Grundwassermessstellen sind nach Lage und Höhe einzumessen. Dabei muss sich die Lageeinemessung auf derzeit bestehende unveränderliche Bauwerke (z. B. Fahrbahnränder, Gebäudekanten) beziehen. Die Angabe der eingemessenen Höhenkoten muss in NHN m erfolgen. Des Weiteren sind die Funktionsfähigkeit sowie die Ergebnisse einer Nullmessung der jeweiligen Messstellen nachzuweisen.
5. Der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - ist spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der erlaubten Grundwasserabsenkung ein Bestandsplan einzureichen, in dem die Lage aller vorhandenen Anlagen zur Grundwasserentnahme inklusive Grundwassermessstellen, die Rohrleitungsführung sowie alle Ab- bzw. Einleitstellen in einen öffentlichen Kanal einzutragen ist. Bei wesentlichen Änderungen ist der aktualisierte Plan der Wasserbehörde nachzuliefern.
6. Die Grundwasserfördermenge ist zu erfassen. Es dürfen dafür nur geeichte Wassermengenmessleinrichtungen verwendet werden. Diese müssen den Bedingungen der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Dies beinhaltet zudem Wassermengenmessleinrichtungen, deren Konformität mit einer Konformitätserklärung nach der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt - Abl. L 96/149 vom 29.03.2014 - in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wurde. Bei diesen Geräten ist der Wasserbehörde die Konformitätserklärung vorzulegen.

Die verwendeten Wassermengenmessleinrichtungen müssen der Wasserbehörde mit ihren jeweiligen Kenndaten (Gerätetyp, Fabrikationsnummer und Zählerstand) sowie ihrer Anordnung im Ableitsystem gemeldet werden.

Zur korrekten Erfassung der Grundwasserfördermengen ist die Wassermengenmessleinrichtung nach dem Absetzbecken zu installieren. Die Wassermengenmessleinrichtung muss entsprechend den Zulassungsbedingungen eingebaut werden und zugänglich sein. Es sind **gesonderte** Messeinrichtungen für die **getrennten Ableitungen** in die Regenwasserkanalisation und die Misch-/Schmutzwasserkanalisation vorzusehen.

7. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Baugrubenherstellungsarbeiten ist der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - ein vom Betriebsbeauftragten bewertetes Qualitätssicherungs- und Havariekonzept der ausführenden Firma vorzulegen. Darin müssen u.a. die endgültige Ausführungsplanung, Bauzeitenplan, und Verfahrensbeschreibung enthalten sein sowie die Maßnahmen zur Beherrschung unplanmäßiger Vorkommnisse (z. B. Ausfall der Wasserhaltungsanlage). Des

Weiteren müssen die Maßnahmen zur Überwachung der Baugrubenherstellung insbesondere der Herstellung der Injektionssohle beschrieben und bewertet werden.

8. Das Havariekonzept muss weiterhin ein Überwachungsprogramm zur kurzfristigen Erkennung von Schäden o. ä., eine Alarmierungsliste der Verantwortlichen (inkl. ggf. erforderlicher Rettungskräfte) mit aktuellen Telefonnummern sowie mögliche Gegenmaßnahmen enthalten. Die für die Gegenmaßnahmen erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen müssen in der Zeit eines möglichen Einsatzes funktionsbereit auf der Baustelle vorgehalten werden.
9. Spätestens 3 Tage vor Beginn der erlaubten Grundwasserbenutzungen ist der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - ein Ansprechpartner der Vorhabenträgerin sowie der bauausführenden Firma schriftlich zu benennen.

Darüber hinaus ist mit der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - ein Termin zur Abnahme der Wasserhaltungsanlage zu vereinbaren.

Spätestens eine Woche vor Beginn der erlaubten Grundwasserentnahme ist der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - die Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe hinsichtlich der Ableitung des geförderten Grundwassers in den vorgesehenen Kanal für Regenwasser, Mischwasser bzw. Schmutzwasser vorzulegen.

A III.3.3 Allgemeine Auflagen

1. Jede Änderung mit Bezug auf den Gegenstand der Erlaubnis sowie die Nebenbestimmungen sowie der Verzicht auf die Inanspruchnahme der wasserbehördlichen Erlaubnis muss der Wasserbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Änderungen bedürfen einer entsprechenden Anpassung der Erlaubnis oder eines neuen Erlaubnisverfahrens.
2. Die Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - ist zuvor zu unterrichten, wenn die erlaubten Grundwasserbenutzungen begonnen, unterbrochen oder eingestellt werden.
3. Die Überwachung der Grundwasserbenutzungen muss durch den festgelegten Betriebsbeauftragten erfolgen. Es sind wöchentlich Überwachungsberichte und ein Abschlussbericht zu erstellen und der Wasserbehörde zu übergeben. Der Leistungsumfang sowie das Berichtswesen des Betriebsbeauftragten ist in den Anlagen A bis C der Erlaubnis festgelegt.
4. Schäden, die durch die Grundwasserbenutzungen verursacht werden können, ist durch geeignete planerische und baustellenseitige Maßnahmen vorzubeugen. Dazu zählen insbesondere Schäden an unmittelbar angrenzenden Anlagen sowie Wasser- und Bodeneinbrüche in die Baugrube. Sich abzeichnende konkrete Schäden sind sowohl der Wasserbehörde, als auch bei Bedarf der zuständigen bezirklichen Umweltschutzbehörde unverzüglich durch den Erlaubnisinhaber schriftlich anzuzeigen und in behördlicher Abstimmung mit dem Eigentümer zu beseitigen.
5. Der Wasserbehörde sind bei Kontrollen alle ermittelten Daten, soweit sie in dieser Erlaubnis gefordert werden, zugänglich zu machen.
6. Ein Wechsel von Wassermengenmessen ist der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - unverzüglich mit Angabe der neuen Kenndaten anzuzeigen.

7. Falls aus Sicherheitsgründen die Wassermengenmessenrichtungen oder Grundwasserstandsmessstellen verschlossen sein müssen, sind der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - die entsprechenden Schlüssel zur Kontrolle der Anlagen auszuhändigen oder ihr sind die Anlagen bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Eichung (Plombe, Prüfplakette) muss vor Ort erkennbar sein.
8. Auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass ein Unfall oder ein unsachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden wird. Die Wartung und Reinigung von Baumaschinen ist auf versiegelten Flächen außerhalb der Baugruben vorzunehmen. Das Nachfüllen von Treibstoffen muss ebenfalls auf versiegelten Flächen bzw. über Auffangwannen erfolgen.

A III.3.4 Auflagen für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

1. Im Bereich des Grundwassers sind chromatarne Zemente und andere Zemente mit Chromat-reduzierern zu verwenden. Es darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.
2. Die einzusetzenden Stoffe sind der Wasserbehörde vor Beginn der jeweiligen Grundwasserbenutzungen zu benennen. Für geregelte Bauprodukte ist die Leistungserklärung des Herstellers beizubringen. Es darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.

Sollen Stoffe verwendet werden, die nicht geregelt/genormt sind, ist der entsprechende Nachweis der Grundwasserverträglichkeit durch den Erlaubnisinhaber zu führen (z. B. entsprechende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen aus dem Bereich „Zulassungen für den Umweltschutz“; Nachweis entsprechend DIBt-Merkblatt „Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser“ akt. Fassung, LAWA u. a.).

3. Bei der Herstellung der erlaubten Bauelemente müssen die zu beauftragenden Firmen zumindest die Vorgaben der diesbezüglich existierenden Normen und Regelwerke in der jeweils aktuellen Version erfüllen.

A III.3.5 Auflagen für die Grundwasserentnahme

1. Der Grundwasserstand außerhalb und innerhalb der Baugrube ist über die Grundwassermessstellen zu überwachen. Dabei sind zur Überwachung der Trogbaugrube eine Messstelle innerhalb der Baugrube und zwei Messstellen außerhalb der Baugrube zu errichten. Die Lage der Messstellen ist mit der Wasserbehörde vor der Errichtung abzustimmen.
2. Als Zielgröße für die Dichtigkeit der Trogbaugrube sind $1,5 \text{ l/s} \times 1000 \text{ m}^2$ benetzter Fläche anzusetzen.
3. Vor Beginn des Lenzens des Troges ist ein Pumpversuch bis zum Absenkziel durchzuführen, bei dem eine Dichtheit von $1,5 \text{ l/s} \times 1.000 \text{ m}^2$ nachzuweisen ist.
4. Das Konzept des Pumpversuches ist vom Betriebsbeauftragten zu bewerten und mindestens 1 Woche vor der geplanten Durchführung bei der Wasserbehörde einzureichen und bestätigen zu lassen.
5. Das Ergebnis des Pumpversuches des Troges ist vom Betriebsbeauftragten zu bewerten und der Wasserbehörde unverzüglich zu übermitteln (Dichtheitsnachweis). Erst nach Zustimmung der Wasserbehörde darf mit dem Bodenaushub begonnen werden.

6. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn eine Erhöhung der Grundwasserfördermenge über das vorher berechnete Maß hinaus eintritt.
7. Die Grundwasserstände aller Messstellen sind während der Grundwasserförderungen täglich zu ermitteln, in einem Wasserbuch aufzuzeichnen, vom Betriebsbeauftragten zu bewerten und wöchentlich an die Wasserbehörde in Papierform zu übersenden. Für den wöchentlichen Bericht ist das als Anlage B beigefügte Muster zu verwenden.
8. In das Wasserbuch sind neben den Daten der Grundwassermessstellen auch die Daten der Messungen der Grundwasserfördermengen täglich einzulesen. Dabei sind die Daten in jedem Ableitstrang gesondert zu erfassen. Es sind weiterhin Eintragungen über Pegelkürzungen oder -verlängerungen, Brunnenregulierungen, Pumpenausfälle, Ausfälle und Wechsel der Wasseruhr etc. aufzunehmen. Bei Auffälligkeiten ist das Intervall der Datenübergabe entsprechend anzupassen.
9. Die Ergebnisse aus den Messungen der Grundwasserstände und der Entnahmeverluste müssen als zeitlicher Verlauf der Messwerte an den einzelnen Messpunkten graphisch dargestellt werden. Bei der Darstellung der Grundwasserstände ist zusätzlich ein Beginn-Ist-Vergleich aufzuzeichnen.
10. Durch die Überwachung des Grundwasserstandes in den einzelnen Bauabschnitten ist die Grundwasserentnahme so zu steuern, dass das angestrebte Absenkniveau nicht unterschritten wird und nur das dafür notwendige Grundwasservolumen gefördert wird.
11. Wesentliche Änderungen der Anlagen zur Grundwasserentnahme bzw. der Rohrleitungsführung oder der Einleitstellen in einen öffentlichen Kanal sind der Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.
12. Die Funktionsfähigkeit der Wasserhaltungsanlage ist über die gesamte Betriebsdauer sicherzustellen.
13. Die drei geplanten Kontrollpegel IP 1, AP 1 und AP 2 sind vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme zu beproben und auf folgende Parameter zu untersuchen: **Arsen und Schwermetalle, Cyanide, Ammonium, Nitrat, LHKW incl. VC, BTEX, Phenole, PAK inkl. Naphthalin, PCB und KW.** Während der Grundwasserhaltung sind die drei genannten Pegel neben der Kontrolle des Förderwassers zunächst wöchentlich zu beproben und auf die genannten Parameter zu untersuchen. Ggf. kann der Umfang der Kontrolluntersuchungen im Verlauf der Baumaßnahme hinsichtlich Anzahl der zu beprobenden Pegel, Beprobungsintervall und Parameterkatalog in Abstimmung mit dem BA Spandau (UmNat B1 Tel.: 030 90279-3259 email: ralf.niessen@ba-spandau.berlin.de) reduziert werden.

A III.3.6 Auflagen für die Grundwasserableitung

1. Zu Beginn der Grundwasserhaltung muss das geförderte Grundwasser in die öffentliche Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Erst nach Vorlage einer Analyse (siehe Punkt 2.) und Zustimmung durch die Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - darf das Wasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
2. Einen Tag nach der Inbetriebnahme der Wasserhaltung ist das Förderwasser durch ein akkreditiertes Fachlabor zu beproben und auf die folgenden Parameter untersuchen zu lassen:

pH-Wert, Leitfähigkeit, Färbung, Temperatur, Ammonium, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Eisen, Sulfat, Nitrat, Chlorid, LCKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe oder Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) mit VC (Vinylchlorid), PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe - nach US EPA), MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe), BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe), Cyanide gesamt, leicht freisetzbare Cyanid, DOC (Dissolved Organic Carbon ~ Gelöster organischer Kohlenstoff), AOX, absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe

Dabei müssen die jeweiligen Bestimmungsgrenzen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) der Berliner Liste 2005 liegen. Klarpumpwasser bzw. Vorlaufwasser aus Beprobungen ist aufzufangen oder ordnungsgemäß nach Genehmigung durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) in einen Schmutzwasserkanal abzuleiten. Dies erfolgt jeweils unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Nachweises, die dem Betriebsbeauftragten vorzulegen sind.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - spätestens 4 Werktage nach der Beprobung vorzulegen.

3. Weitere Förderwasserbeprobungen, zu analysierende Schadstoffparameter sowie die Einleitung weiterer Schritte (z. B. Setzen von Beobachtungspegeln, Einleiten von Abwehrmaßnahmen) werden von der Wasserbehörde - SenMVKU II D 36 - nach Vorlage der ersten Analyseergebnisse festgelegt.
4. Weist das Grundwasser durch die Injektionen einen pH-Wert über 8,5 auf, muss vor der Ableitung eine Neutralisation mit Kohlensäure erfolgen. Die Kohlensäuredosierung ist durch Messung des pH-Wertes im Zulauf so zu steuern, dass im Ablauf ein pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 erreicht wird. Der pH-Wert im Ablauf ist durch eine zweite Messung kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.
5. Fehlfunktionen der Anlage bzw. Überschreitungen des Ableitgrenzwertes müssen zur unmittelbaren Behebung des Schadens führen. Der Verbrauch an CO₂ ist im Wasserbuch zu dokumentieren. Die Lieferscheine für die Beschickung der Neutralisation mit CO₂ sind der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Bei einer Ableitung des Förderwassers in den Regenwasserkanal sind folgende Werte bzw. maximale Konzentrationen einzuhalten.

Parameter	Einleitung in die Regenwasserkanalisation
pH-Wert	6,5 - 8,5
Leitfähigkeit	1.800 µS/cm
Ammonium	5,0 mg/l
Blei	20 µg/l
Cyanide gesamt	50 µg/l
leicht freisetzb. Cyanid	10 µg/l
Cadmium	5 µg/l
Chrom gesamt	50 µg/l
Kupfer	20 µg/l

Parameter	Einleitung in die Regenwasserkanalisation
Nickel	50 µg/l
Quecksilber	1 µg/l
Zink	500 µg/l
Arsen	20 µg/l
Eisen	2,0 mg/l
∑ LCKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe)	10 µ/l
Vinylchlorid	5 µg/l
DOC (Dissolved Organic Carbon ~ Gelöster organischer Kohlenstoff)	10,0 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe)	10 µg/l
Sulfat	400 mg/l
Chlorid	250 mg/l
Nitrat	50 mg/l
MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe)	1,0 mg/l
PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe - nach EPA)	20 µg/l
AOX	25 µg/l

7. Das geförderte Grundwasser ist vor der Einleitung in die Regenwasserkanalisation zu belüften. Der anfallende Eisenschlamm ist zurückzuhalten.
8. Zur Ableitung des Grundwassers bei Kontaminationen sind während der gesamten Dauer der Grundwasserförderung ausreichend viele Ableitstellen in die öffentliche M bzw. S-Kanalisation betriebsbereit vorzuhalten, es sei denn, diese lassen sich bei Bedarf innerhalb eines Tages errichten.
9. Nach Beendigung der Ab- bzw. Einleitung sind evtl. Schäden an Einleitbauwerken bzw. schächten, sowie in der Kanalisation nach Abstimmung mit dem Eigentümer umgehend zu beseitigen.
10. Alle Anlagen zur Grundwasserförderung einschließlich der Rohrleitungen sind unverzüglich nach Beendigung der Grundwasserentnahme, jedoch spätestens zum Ablauf der Erlaubnis zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
11. Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen ist der Wasserbehörde - SenMVKU II D 32 - der Zeitraum der Förderung sowie das geförderte Gesamtvolumen mitzuteilen (Abschlussbericht des Betriebsbeauftragten gemäß Anlage C der wasserbehördlichen Erlaubnis).

A IV Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange schriftlich zugesandten Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts Anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht plangenehmigungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TöB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

A V Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B

Begründung

B I Beschreibung des Vorhabens

Der U-Bahnhof Zitadelle ist Teil der U-Bahnlinie U7 (Rathaus Spandau - Rudow) im Ortsteil Haselhorst des Bezirks Spandau von Berlin. Er befindet sich im Einmündungsbereich der Straße Zitadellenweg unterhalb der nördlichen Fahrbahn der Straße Am Juliesturm und ist wie diese in Ost-West-Richtung gelegen.

Der von dem Architekten Rainer G. Rümmler gestaltete U-Bahnhof Zitadelle wurde im Jahr 1984 eröffnet. Die Bahnhofshalle in 1 ½-facher Tiefenlage hat Seitenbahnsteige an zwei Mittel-fahrgleisen. Die Erschließung ist über die östlich gelegene Zwischenebene als Verteilerhalle II zu den Gehwegen der Straße Am Juliesturm geführt. Der barrierefreie Ausbau mit Aufzug und Blindenleitsystem erfolgte im Jahr 2016. Seit 2017 ist die Anlage als Teil der U-Bahnlinie U7 unter der Nr. 09096870T,005 in der Denkmalliste des Landes Berlin geführt. Sie ist im originalen Erscheinungsbild weitgehend erhalten.

Nunmehr ist geplant, den U-Bahnhof Zitadelle über den Neubau des Ausgangs I als zweiten Ausgang zur Erhöhung der Rettungssicherheit an das öffentliche Straßenland anzuschließen.

Das Vorhaben wird im Planbereich des Bebauungsplans VIII-168, festgesetzt am 06.08.1991, realisiert und widerspricht nicht den Festsetzungen (öffentliches Straßenland).

B II Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 28.09.2022, eingegangen am 29.09.2022, hat die Vorhabenträgerin - die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - der Planfeststellungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen für den Neubau eines zweiten Ausgangs im U-Bahnhof Zitadelle im Bezirk Spandau von Berlin bestehend aus:

Unterlage	Bezeichnung	Datum
- A1_220829_Zi	Erläuterungsbericht Index c	29.08.2022
- A2_220622_Zi	Bauwerksverzeichnis	26.08.2022
- B1_220308_Zi_PG_1a	Übersicht Standortvarianten Index a	28.03.2022
- B1_220328_Zi_PG_2.1a	Entwurf Straßenebene Index a	28.03.2022
- B1_220328_Zi_PG_2.2a	Entwurf Zwischenebene Index a	28.03.2022
- B1_220328_Zi_PG_2.3a	Entwurf Bahnsteigebene Index a	28.03.2022
- B1_220328_Zi_PG_2.4a	Entwurf Querschnitte Index a	28.03.2022
- B1_220328_Zi_PG_3a	Baudurchführung Lageübersicht Index a	28.03.2022

- B1_220328_Zi_PG_4a	Instandhaltung und Sacheigentum Index a	28.03.2022
- B2_220328_Zi_PG_5a	Raumverteilungsplan Leitungen Index a	28.03.2022
- C1_220328_Zi_OP_EP	Entwurfskonzept Objektplanung / Visualisierungen	15.12.2021
- C2_220328_Zi_BG_VP_001a	Baugrube und Aussteifungsebene Grundriss und Schnitte BA.1	28.03.2022
- C2_220328_Zi_BG_VP_002a	Baugrube und Aussteifungsebene Grundriss und Schnitte BA.2	28.03.2022
- C3_220328_Zi_VA_EP_5.1	Lageplan Straßenverkehrsanlagen	28.03.2022
- C3_220328_Zi_VA_EP_14.1	Regelquerschnitt A-A Index a	28.03.2022
- C3_220328_Zi_VA_EP_14.2	Regelquerschnitt B-B Index a	28.03.2022
- C3_220328_Zi_VA_EP	Erläuterungsbericht Straßenbau Überarbeitung Index a	28.03.2022
- C4_220328_Zi_VF_EP_01a	Bauzeitliche Verkehrsführung Index a	28.03.2022
- C4_220328_Zi_VF_EP_EB	Erläuterungsbericht Verkehrsfüh- rung während der Bauzeit Index a	26.11.2021
- D1_170911_Zi_1T-109-BSK	Brandschutzkonzept	11.09.2017
- D1_211202_Zi_2T-109-SIM- 2.0	Simulationsgutachten	02.12.2021
- D2_220331_Zi	Antrag auf Erteilung einer Wasser- behördlichen Erlaubnis	31.03.2022
- D3_220825_Zi	Gehölzwertermittlung	25.08.2022
- D4_220328_Zi_RV_EP_01a	Raumverteilungsplan Leitungen	28.03.2022
- D4_220328_Zi_RV_EP_EB	Erläuterungsbericht Raumvertei- lungsplan Leitungen	28.03.2022
- D5_150309_Zi	Geotechnischer Bericht	09.03.2015
- D5_150112_Zi	Geotechnischer Prüfbericht	12.01.2015 und 13.01.2015

übersandt.

Die Feststellung der Planfeststellungsbehörde über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durch-
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 i.V.m. §§ 7 und 9 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom

17.10.2022 über das UVP-Portal der Länder am 17.10.2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Anhörungsverfahren sind seitens der Anhörungsbehörde folgende TöB mit Schreiben vom 18.10.2022 um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten worden:

	Träger öffentlicher Belange	Antwortschreiben vom
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	21.12.2022
2.	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	ohne Antwort
3.	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung - LfB -	ohne Antwort
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)	23.11.2022
5.	Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit (LAGeTSi)	ohne Antwort
6.	Senatsverwaltung für Finanzen	13.12.2022
7.	Bezirksamt Spandau von Berlin	20.12.2022
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	ohne Antwort
9.	Berliner Feuerwehr	ohne Antwort
10.	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)	15.12.2022
11.	Industrie- und Handelskammer zu Berlin	ohne Antwort
12.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.11.2022
13.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	ohne Antwort
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH	ohne Antwort
15.	Berliner Wasserbetriebe	12.12.2022
16.	Vattenfall Wärme Berlin AG	ohne Antwort
17.	Stromnetz Berlin GmbH	03.11.2022
18.	50Hertz Transmission GmbH	27.10.2022
19.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	02.11.2022
20.	Alliander Stadtlicht GmbH	ohne Antwort
21.	EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH	ohne Antwort
22.	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH	20.10.2022
23.	degewo Technische Dienste GmbH	ohne Antwort
24.	BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin	ohne Antwort

25.	COLT Technology Services GmbH	ohne Antwort
26.	euNetworks	ohne Antwort
27.	Tele Columbus AG	21.11.2022
28.	Polizei Berlin	24.11.2022
29.	ITDZ Berlin	31.10.2022
30.	Vodafone Deutschland GmbH	ohne Antwort
31.	GLH Auffangesellschaft für Telekommunikation mbH	ohne Antwort
32.	GDMcom mbH	21.10.2022
33.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	20.12.2022
34.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Berlin e.V.	ohne Antwort
35.	Naturschutzbund Deutschland	ohne Antwort
36.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde	ohne Antwort
37.	Landesjagdverband Berlin e.V.	ohne Antwort
38.	GasLINE / PLEdoc GmbH	19.10.2022
39.	PrimaCom (zu Tele Columbus gehörend)	ohne Antwort

Die Eigentümerin des Grundstücks Flur 24, Flurstück 171/11 im Bezirk Spandau von Berlin als private Betroffene wurde mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 28.10.2022 um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten. Das Antwortschreiben der vorstehenden Eigentümerin datiert auf den 11.11.2022, mit welchem diese der Umsetzung der zugrunde gelegten Vorzugsvariante 2 zugestimmt hat.

Die Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 11.01.2023 der Vorhabenträgerin zur Erwiderng übersandt.

Im Nachgang gingen bei der Anhörungsbehörde folgende weiteren Stellungnahmen ein:

	Träger öffentlicher Belange	Antwortschreiben vom
9.	Berliner Feuerwehr	19.01.2023
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.02.2023
16.	Vattenfall Wärme Berlin AG	26.01.2023
21.	EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH	11.01.2023
23.	degewo Technische Dienste GmbH	17.01.2023
24.	BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin	19.01.2023
25.	COLT Technology Services GmbH	13.01.2023
26.	euNetworks	13.01.2023

30.	Vodafone Deutschland GmbH	13.01.2023
31.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	16.01.2023

Die nachträglich eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin ab dem 30.01.2023 zwecks Erwidern zur Verfügung gestellt.

Die Vorhabenträgerin erwiderte auf die eingegangenen Stellungnahmen mit Schreiben vom 27.02.2023, eingegangen am 13.03.2023, und reichte zugleich den geänderten Erläuterungsbericht mit dem Index d und Stand 27.02.2023 sowie diverse Pläne mit Stand 29.08.2022 ein.

Die Erwidern nebst dem geänderten Erläuterungsbericht mit dem Index d wurden dem Bezirksamt Spandau von Berlin mit E-Mail vom 23.03.2023 zur weiteren Stellungnahme übersandt. Die hierauf eingereichte ergänzende Stellungnahme des Bezirksamtes Spandau von Berlin vom 20.04.2023 wurde der Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 10.05.2023 zur Erwidern übersandt, die ihrerseits hierauf mit Schreiben vom 25.05.2023 erwiderte. Infolgedessen wurde das Anhörungsverfahren abschließend beendet.

B III Rechtliche Würdigung

B III.1 Verfahrensrecht

B III.1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn, die ausschließlich der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und keine Bergbahn oder Seilbahn ist, unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, so dass der Neubau eines zweiten Ausgangs im U-Bahnhof Zitadelle rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen und dementsprechend das PBefG einschlägig ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die vorstehenden Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kreis derjenigen, deren Rechte von der Umsetzung des Vorhabens betroffen sein können, ist bekannt. Einzig Rechte einer privaten Grundstückseigentümerin werden von dem Vorhaben beeinträchtigt, wobei sich diese mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums unter dem 11.11.2022 einverstanden erklärt hat. Die Beeinträchtigung weiterer Rechte anderer ist nicht ersichtlich. Mit den TöB, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurde das Benehmen hergestellt. Daher ist davon auszugehen, dass weiteres Abwägungsmaterial, das durch die Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 6 VwVfG hätte festgestellt werden können, infolge der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht zu erwarten war. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens ein Plangenehmigungsverfahren als zielführend und zweckmäßig erachtet.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 VwVfG und die entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen gelten entsprechend.

B III.1.2 Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - IV E 1 - ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 PBefG i.V.m. mit Nr. 11 lit. d) der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 29 PBefG durchgeführt.

B III.2 Umweltverträglichkeit

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.11 UVPG wurde für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projekts mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben kein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eines Betriebsbereiches im Sinne von § 3 Abs. 5a des BImSchG darstellt oder durch seine Umsetzung begründet. Folglich ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 8 UVPG.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich nach weiterer Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (s. B.III.3.2). Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach nicht.

B III.3 Materielles Recht

B III.3.1 Planrechtfertigung

B III.3.1.1 Allgemeine Rechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein unbedingtes Erfordernis jeder Fachplanung. Der Plan ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben - gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes - ein Bedarf besteht, mithin wenn die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Hierbei bedarf es keiner strikten Erforderlichkeit oder zwingenden Notwendigkeit des Vorhabens; die Planung muss nur vernünftigerweise geboten sein.

Eine Vielzahl von Bahnhöfen im Berliner U-Bahnnetz ist nur mit einer Zugangsanlage ausgestattet. Dies stellt aus verkehrlichen als auch aus sicherheitsrelevanten Aspekten eine unbefriedigende Situation dar. Die Sicherheitsaspekte wurden anhand eines Gutachtens der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA) im Jahr 2001 im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bewertet. In diesem Zusammenhang wurden Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheitsaspekte gegeben, die Bahnhöfe mit zusätzlichen Zugangsanlagen nachzurüsten. Der U-Bahnhof Zitadelle gehört zu diesen Bahnhöfen, welche derzeit nur über eine Zugangsanlage verfügen und somit zugleich nicht mehr den Anforderungen der BOStrab Tunnelbaurichtlinie, Abschnitt 2.2.1 Bahnsteige entsprechen. Diese fordert mindestens zwei voneinander getrennte Zugangsanlagen für unterirdische Bahnhofsanlagen. Nur mit dem Neubau des weiteren Ausgangs kann der vorstehenden Forderung entsprochen werden. Das Vorhaben ist nach den oben dargelegten Grundsätzen vernünftigerweise geboten.

B III.3.1.2 Variantenuntersuchung

Bestandssituation

Der unter Denkmalschutz stehende U-Bahnhof Zitadelle wurde von Rainer Rümmler entworfen und im Jahr 1984 eröffnet. Die Bahnhofshalle in 1 ½-facher Tieflage verfügt über zwei Seitenbahnsteige an zwei Mittelfahrgleisen und verläuft unter der darüber liegenden Fahrbahn der Straße Am Juliesturm im Bereich der Einmündung Zitadellenweg. Der U-Bahnhof wird von der U7 bedient. Der Zugang zum U-Bahnhof erfolgt gegenwärtig über die östlich gelegene Zwischenebene als Verteilerhalle II zu den Gehwegen der Straße Am Juliesturm östlich der Einmündung Zitadellenweg, wobei sich auf dem nördlichen und südlichen Gehweg der Straße Am Juliesturm jeweils ein Eingangsgebäude befindet. Den beiden bestehenden Ein-/Ausgangsgebäuden II/1 und II/2 im Osten des U-Bahnhofs sind Haltestellen der Buslinie X33 zugeordnet.

Variantenbetrachtung

Die ergänzende Erschließung wird im Westen der Bahnhofsanlage angeordnet. Straßenseitig befindet sich der geplante Ausgang auf der Straße Am Juliesturm westlich der Einmündung Zitadellenweg. Die Beurteilung der Standorte und Erschließungsvarianten erfolgt unter Abwägung insbesondere der folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung allgemeiner Schutzziele des Natur-, Wasser- und Denkmalschutzes
- Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage

- Eingriffe in die Bausubstanz
- Eingriffe in das Umgebungsareal
- Lage und Erreichbarkeit im Straßenraum
- Dauerhafte und bauzeitliche Beeinträchtigung der Straßenverkehre

Nach diesen Maßstäben kommen für die praktische Umsetzung des Vorhabens auf Straßenebene grundsätzlich zwei Varianten in Betracht. Die möglichen Standorte sind die nördlich und südlich der Fahrbahn gelegenen Gehwege - analog der Anordnung der bestehenden Zuwegungen im Osten des U-Bahnhofs - sowie eine Erschließung über den Mittelstreifen, der die Fahrstreifen stadteinwärts und -auswärts der Straße Am Juliusturm mittig der Fahrstreifen trennt.

Dem Grunde nach sind räumlich bei der Bahnhofsanlage unter der Fahrbahn mit Mittelgleisen und Seitenbahnsteigen zwei Erschließungstypen möglich. Zum einen wäre eine direkte Verbindung vom Bahnsteig aus der Tieflage jeweils zum Straßenrand mittels zweier separater Bauwerke denkbar. Andererseits könnte eine indirekte Verbindung aus der Tieflage des Bahnsteigs über eine Zwischenebene zum Straßenrand oder Mittelstreifen als integriertes Bauwerk umgesetzt werden. Beide Erschließungstypen sind grundsätzlich realisierbar. Es bestehen allerdings räumliche Einschränkungen durch umlaufende Druckwasserleitungen der Berliner Wasserbetriebe in Höhenlage des Grundwasserspiegels. Bei Umsetzung der direkten Verbindung können die Druckwasserleitungen unterquert werden. Bei Umsetzung der indirekten Verbindung über die Zwischenebene ist jedoch nur ein Ausgang im Bereich des Mittelstreifens möglich, da die Verbindung aus der Zwischenebene höhengleich zum Straßenrand aufgrund der kreuzend vorhandenen Druckwasserleitungen nicht realisierbar ist.

Da beide Erschließungstypen baulich umgesetzt werden können, werden diese als Varianten betrachtet.

Variante 1

Der Anschluss des Ausgangs erfolgt hinter dem westlichen Bahnsteigende beginnend an der Gleistreppe rechtwinklig zum Bahnsteig und auf dessen Niveau. Die Betriebslänge des Bahnsteigs ist nicht beeinträchtigt. Im denkmalgeschützten Ambiente wird lediglich die Tür zu den aufgegebenen Löschanlagen rückgebaut.

Die beiden Ausgänge am Straßenrand sind erreichbar in direkter Verbindung vom Bahnsteig zur Straße über jeweils eine einläufige Treppenanlage mit zwei Podesten. Dabei wird die jeweilige Druckwasserleitung unterhalb der Fahrbahn unterquert. Die nördliche und die südliche Erschließung sind getrennte Bauwerke und nahezu baugleich. Hierbei schließt eine Tunnelvorstreckung von ca. 4 m im Norden und ca. 5 m im Süden an bis unter den jeweiligen Gehweg. Zur Straßenebene führt eine einläufige Treppe.

Diese Erschließung beansprucht bei Minimalbreite der Treppe die Randfahrbahn, den Unterstreifen und Teile des Radwegs. Unmittelbar angeschlossen wird Bahnsteig Gleis 1 Süd mit dem Ausgang Gehweg Süd und der Bahnsteig Gleis 2 Nord mit dem Ausgang Gehweg Nord. Eine bauliche Relation zwischen dem Bahnsteig Süd mit dem Ausgang Nord sowie dem Bahnsteig Nord mit dem Ausgang Süd kann nicht hergestellt werden. Diese Relationen werden durch

entsprechende Führungen auf Straßenebene mit LZA im Sinne einer vollwertigen Bahnhoferschließung gewährleistet.

Variante 2 (Vorzugsvariante)

Der Anschluss an die Anlage erfolgt wie in Variante 1 jenseits des westlichen Bahnsteiges im Bereich der Gleistreppe axial auf den Bahnsteig und auf dessen Niveau. Die Betriebslänge des Bahnsteigs ist nicht beeinträchtigt. Im denkmalgeschützten Ambiente wird lediglich die Tür zu den aufgegebenen Löschanlagen rückgebaut.

Der nach Osten gerichtete Ausgang auf dem Mittelstreifen ist erreichbar in indirekter Verbindung vom Bahnsteig zur Straße über eine Zwischenebene und Außentreppe zum Mittelstreifen. Vor dort führt eine Gehwegfläche zur neu angelegten LZA auf dem Mittelstreifen. Von den Bahnsteigen führt jeweils eine einläufige Treppe mit Zwischenpodest zur Zwischenebene, von welcher eine weitere Treppe zum Mittelstreifen führt.

Ein vollständiger Fahrstreifen je Fahrtrichtung wird nicht beansprucht. Vielmehr besteht die Einschränkung des Raums für den Straßenverkehr in einer Reduzierung der Spurbreiten. Auf dem Mittelstreifen wird die bestehende Grünfläche vom Zugangsgebäude bis zu der neuen Fußgängerfurt als Gehweg versiegelt und befestigt.

Ergebnis der Variantenauswahl

Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile hat sich die Vorhabenträgerin als **Vorzugsvariante für die Standortvariante 2** entschieden. Als maßgeblich entscheidend erachtete die Vorhabenträgerin dabei, dass bei der Variante 1 die Einschränkung des Raums für den Straßenverkehr von drei auf zwei Fahrspuren je Fahrtrichtung nicht genehmigungsfähig und daher ein Ausschlusskriterium sei. Des Weiteren werde die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Variante 1 aufgrund der getrennten Erschließung des Bahnsteigs Süd mit dem Gehweg Nord sowie des Bahnsteigs Nord mit dem Gehweg Süd als deutlich geringer im Vergleich mit der Variante 2, wobei beide Bahnsteige vom Zugangsgebäude erreicht werden können, eingeschätzt. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin folgende Vorteile der Variante 2 als entscheidungserheblich bewertet:

- Bündelung der Erschließungsströme in der Zwischenebene führt zu höherer Leistungsfähigkeit der Anlage
- Verkehrssichere und kurze Wegführung zu dem Überweg mit LZA im Einmündungsbereich Zitadellenweg
- Zugang auf dem Mittelstreifen ist in Richtung Osten witterungsabgewandt

B III.3.1.3 Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung der vorgelegten Planung an.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu Recht für Variante 2 als Vorzugsvariante für den Neubau des weiteren Ausgangs entschieden, da deren Vorteile gegenüber Variante 1 überwiegen. Bei der

betroffenen Straße Am Juliusturm handelt es sich um eine übergeordnete Straßenverbindung der Stufe II sowie um eine Straße II. Ordnung gemäß Berliner Straßengesetz. Die durchschnittliche werktägliche Verkehrsstärke betrug im Jahr 2019 im gegenständlichen Abschnitt der Straße ca. 52.000 Kfz/24h, wobei je Fahrtrichtung drei Fahrspuren vorhanden sind, die sich stadteinwärts rund 80 m vor der Einmündung Zitadellenweg auf vier Fahrspuren erweitern. Mit dieser Verkehrsstärke gehört die Straße zu einer der am stärksten befahrenen Straßen Berlins und hat eine immense Bedeutung für den Kfz-Verkehr im Nord-Westen des Landes. Würde durch Umsetzung der Variante 1 eine Fahrspur je Fahrtrichtung entfallen, so ist davon auszugehen, dass die Straße Am Juliusturm die Verkehrsmengen nicht mehr bewältigen könnte, so dass erhebliche Verkehrsstauungen die Folge wären und die Straße ihrer Funktion als nennenswerte Zubringerstraße in das Stadtgebiet nicht mehr erfüllen könnte. Der motorisierte Individualverkehr würde überdies auf Nebenstraßen verlagert werden, was den Zielen des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE), insbesondere des § 44 Abs. 4 MobG BE, widerspricht. Daher wird auch seitens der Planfeststellungsbehörde die Variante 1 mitsamt dem Wegfall zweier Fahrspuren aus Gründen der bestehenden Verkehrssituation als nicht zielführend abgelehnt.

Darüber hinaus sind in der Variante 2 beide Bahnsteige des U-Bahnhofs – sowohl der nördliche als auch der südliche – über den gemeinsamen Zugang auf dem Mittelstreifen erschlossen. Hieraus resultiert eine deutlich höhere verkehrliche Leistungsfähigkeit dieser Variante, da die Fahrgastströme gebündelt auf den Mittelstreifen geleitet werden, von welchem aus sich die Fahrgäste gleichmäßig über die nahegelegene Fußgängerfurt in Richtung Norden und Süden verteilen.

Weitere Varianten drängen sich nicht auf, so dass nach Betrachtung aller Vor- und Nachteile der Standortvariante 2 der Vorzug zu gewähren ist.

B III.3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Von dem Vorhaben sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG betroffen.

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Baubedingt sind 9 Bäume (4 Gelbe Gleditschien und 5 Stiel-Eichen) dauerhaft zu entfernen. Ersatzpflanzungen sind nicht vorgesehen. Die Kompensation wird ausschließlich monetär auf der Grundlage einer Gehölzwertermittlung vorgenommen.

Dauerhaft werden für das Vorhaben 85 m² unbefestigte Sandflächen mit Gehwegplatten und Pflastermaterialien versiegelt und ebenfalls monetär kompensiert.

Die Bauarbeiten werden im Grundwasserbereich ausgeführt und das neu zu errichtende Gebäude liegt zu großen Teilen im Grundwasser. Der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) liegt gemäß Umweltatlas der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Bereich des Bauvorhabens in einer Höhe von +31,30 m NHN. Die Aushubsohle der Trogbaugrube wird bei etwa +21,70 m NHN liegen. Im Zuge der Baugrubenherstellung werden folgende Stoffe in das Grundwasser eingebracht: 530 m² Spundwand, 210 m³ Düsenstrahlsohle, 3,4 m³ Zementsuspension und 15 Stück Mikropfähle. Das Absenksziel innerhalb der

Trogbaugruben liegt bei etwa +21,40 m NHN. Eine maximale Zuflussrate von 1,5 l/s auf 1.000 m² benetzter Fläche wird mittels regelmäßigen Pumpversuchen bis zum Erreichen der endgültigen Absenk-Ordinate nachgewiesen. Die Gesamtgrundwasserentnahmemenge beträgt etwa 26.000 m³. Im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme vorhanden.

Der U-Bahnhof Zitadelle ist in der Berliner Denkmalliste Nr. 09096870T,005 ebenso wie die ehemalige Geschosßfabrik der Königlichen Wehrfabriken, 1901-03 (Am Juliesturm 51/53) unter Nr. 09085441 eingetragen. Insofern sind bei diesem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden.

Die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens haben sich keine Anhaltspunkte für eine andere Bewertung ergeben. Zwar sind die vorstehenden Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG von dem Vorhaben betroffen, allerdings werden von diesem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, zumal insbesondere durch die Nebenbestimmungen A II. 1 - Allgemeines, A II.2 - Inanspruchnahme von Grundstücken, A II.4 - Lärmschutz, A II.5 - Eingriffe in Natur und Landschaft, A II.11 - Denkmalschutz und A III - Wasserbehördliche Erlaubnis - Umweltauswirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

B III.3.3 Klimaschutz

Die Realisierung des Vorhabens kann Einfluss auf die gesetzgeberischen Klimaschutzziele i.S.d. §§ 1, 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben, insoweit es Emissionen von Treibhausgasen i.S.d. § 2 KSG - hier insbesondere Kohlendioxid - verursacht. Diesen Einfluss hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 13 KSG bei ihrer Entscheidung untersucht und berücksichtigt.

Das Vorhaben als solches (die Treppe sowie deren Benutzung) wird keine zusätzlichen Treibhausgasemissionen verursachen. In der Bauphase ist dagegen mit Treibhausgasemissionen zu rechnen, einerseits aus dem Betrieb von Baumaschinen und -anlagen, andererseits aus Herstellung und Transport der verwendeten Baustoffe.

Allen Treibhausgasemissionen stehen Treibhausgasminderungen durch die Realisierung des Vorhabens gegenüber. Das Vorhaben erhöht die Attraktivität des ÖPNV insgesamt und vermag dadurch zu weiterer Einsparung von Treibhausgasemissionen beizutragen, indem es Fahrten des MIV entfallen lässt. Trotz der unvermeidbaren bauzeitlichen Treibhausgasemissionen

ist der Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde als positiv einzuschätzen. Bei dieser Gesamtabwägung wurde auch berücksichtigt, dass sowohl das gem. § 9 KSG beschlossene Klimaschutzprogramm der Bundesregierung ausdrücklich eine Förderung des ÖPNV vorsieht, als auch zu den Steuerungsmaßnahmen für einen klimagerechten Verkehr der Ausbau des Schienenverkehrs und die Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs gehören, (vgl. Umweltbundesamt, Klimaschutzinstrumente im Verkehr, Bausteine für einen klimagerechten Verkehr, Stand 15.03.2023, veröffentlicht auf der Webseite des Umweltbundesamtes https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/366/dokumente/2023-03_kliv_uebersicht_bausteine_klimavertraeglicher_verkehr.pdf).

B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen

Die unter A I, A II und A III getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

B IV.1 Allgemeines

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Soweit Bedenken vorgetragen wurden, sind sie ausgeräumt worden.

Rechte Dritter sind betroffen. Sofern darüber Entscheidungen zu treffen waren, wurden diese unter A I bis A III verfügt. Sonstige Gründe und Rechte Privater, die der Durchführung des Planes entgegenstehen, sind nicht bekannt.

Die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 74 Abs 6 VwVfG umfasst nicht die Inbetriebnahmegenehmigung der Betriebsanlage nach § 62 Abs. 1 BOStrab. Daher wird der Vorhabenträgerin unter A II.1 auferlegt, die Ausführungsunterlagen der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zwecks Prüfung gemäß § 60 Abs. 1 BOStrab zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 BOStrab vorzulegen.

Zu der Nebenbestimmung A II.1

Mit der beauftragten Informationspflicht soll den betroffenen Anliegern ermöglicht werden, sich frühzeitig auf mögliche Einschränkungen vorzubereiten. Weiterhin soll mit der Festsetzung erreicht werden, dass die Ver- und Entsorgung der durch das Vorhaben betroffenen Anwohner und Gewerbebetriebe sichergestellt ist und die gesetzlichen Grenzwerte der Emissionen eingehalten bzw. Überschreitungen auf das Notwendigste beschränkt werden. Die gemäß Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) sowie dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Behörden und Stellen werden um Amtshilfe bei der Umsetzung des Vorhabens und der Kontrolle der Auflagen und Nebenbestimmungen entsprechend der vorliegenden Plangenehmigung gebeten.

B IV.2 Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Grundstücken

Zu der Nebenbestimmung A II.2

Im Zuge der Bauausführung wird die Zugänglichkeit zu dem privaten Grundstück Flur 24, Flurstück 171/11 im Bezirk Spandau von Berlin dergestalt beeinträchtigt, dass die östliche Gehwegüberfahrt 50/1 für 12 Monate nur als Zufahrt nutzbar ist, wobei die Ausfahrt über den nördlichen Parkplatz erfolgt und die Aufstellfläche vor dem Firmengebäude weiterhin angedient werden kann. Die westliche Gehwegüberfahrt 50/2 ist für die Bauzeit von 12 Monaten nicht nutzbar. Um der privaten Grundstückseigentümerin ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 14 Abs. 1 GG zu gewährleisten, wird der Vorhabenträgerin die unter A II.2 angeordnete Nebenbestimmung des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung auferlegt.

B IV.3 Brandschutz

Zu der Nebenbestimmung A II.3

Zur Vorbereitung der Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr für einen möglichen Brandfall, ist sicherzustellen, dass der Berliner Feuerwehr im Voraus ausreichend Kenntnisse über die räumliche Situation des U-Bahnhofs zur Verfügung stehen. Daher wird der Vorhabenträgerin auferlegt, die unter A II.3 aufgeführten Auflagen einzuhalten und nachzuweisen.

B IV.4 Lärmschutz

Zu der Nebenbestimmung A II.4

Der Betrieb des neuen Ausgangs als solches verursacht keine Lärmimmissionen. Bei den angrenzenden Bereichen handelt es sich um Industrieflächen (festgesetzt per B-Plan VIII-168, VIII-B1a, VIII-147 sowie VIII-B1b). Gleichwohl werden der Vorhabenträgerin zur Vermeidung von Lärmemissionen und zum Schutz der vorhandenen Büroarbeitsplätze sowie Gewerbetreibenden während der Bauzeit die unter A II.4 aufgeführten Auflagen zur Lärmminimierung auferlegt. Nachts sind keine Arbeiten planmäßig vorgesehen. Über entsprechende Ausnahmeanträge entscheidet die Immissionsschutzbehörde bei der SenMVKU.

B IV.5 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zu der Nebenbestimmung A II.5.1

Für die dauerhafte Versiegelung des Grünflächenbereichs auf dem Mittelstreifen der Straße Am Juliesturm ist ein monetärer Ausgleich zu entrichten. Zur Berechnung des Kostenäquivalents sind pro Quadratmeter Neuversiegelung 35,00 € netto nach dem Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen (Stand: Februar 2020) zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer anzusetzen. Danach ergibt sich der unter A II.5.1 festgesetzte Betrag in Höhe von 3.540,25 € ($85 \text{ m}^2 \times 35,00 \text{ €} = 2.975,00 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt. i.H.v. } 565,25 \text{ €} = 3.540,25 \text{ €}$), der vor Baubeginn an die Oberste Naturschutzbehörde zu zahlen ist.

Die in Anspruch zu nehmenden 9 Straßenbäume liegen im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes, Straßenbauamt, des Bezirks Spandau von Berlin. Diesem steht die Ausgleichzahlung für die Fällung der Bäume i.H.v. 40.553,00 € privatrechtlich vor Baubeginn zu. Da das SGA diese Mittel gemäß § 6 Abs. 9 BaumSchVO ausschließlich für Maßnahmen zur

Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einsetzt, wird zur Vermeidung einer Doppelkompensation von einem öffentlich-rechtlichen Ausgleich gemäß § 15 Abs. 2 bzw. 6 BNatSchG für die Bäume abgesehen.

Insofern werden der Vorhabenträgerin die unter A II.5.1 aufgeführten Auflagen zu Ausgleichszahlungen auferlegt.

Zu der Nebenbestimmung A II.5.2

Die Fällung der Bäume ist dabei unabdingbar. Die 4 Bäume B283 bis B286 befinden sich auf der Mittelinsel. Über diese wird der Verkehr während der Bauphase 1 bauzeitlich geführt. Die zwei verbleibenden Fahrspuren stadtauswärts verschwenken vor der Baustelleneinrichtungsfläche nach Süden und werden hinter der Baugrube über den Bereich der Mittelinsel, wo die 4 betroffenen Bäume gelegen sind, zurück nach Norden verschwenkt. Zugleich werden die südlich stadteinwärts verlaufenden zwei Fahrspuren geringfügig nach Süden verschwenkt. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist hierbei jedoch nicht ausreichend, um die zwei plus zwei Fahrspuren vollständig auf der Fahrbahn fortzuführen. Daher ist es erforderlich, den vorhandenen Unterstreifen, den Baumstreifen und den Radweg temporär zu überbauen, wobei der Radweg seinerseits in Richtung Gehweg verschoben und dieser verschmälert wird. Infolgedessen sind die 5 im Süden befindlichen Bäume B128 bis B132 zu fällen, um den bauzeitlichen Überbau zu realisieren (siehe B1_220328_Zi_PG_3a_Baudurchführung_Lageuebersicht_UnterschrBL). Zur Umsetzung der Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung einschließlich eines Konzeptes zum Baumschutz zu realisieren. Diesbezüglich werden der Vorhabenträgerin die unter A II.5.2 aufgeführten Auflagen auferlegt.

Zu der Nebenbestimmung A II.5.3

Um im Übrigen Eingriffe des Vorhabens in die Natur möglichst zu vermeiden und Vögel zu schützen, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.5.3 aufgeführten Auflagen auferlegt.

B IV.6 Straßenbau

Zu der Nebenbestimmung A II.6.1

Die Planunterlagen enthalten alle planrechtlich relevanten Angaben, entsprechen jedoch nicht der Planungstiefe einer Ausführungsplanung. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung des Vorhabens den in Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht und die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.6.1 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

Zu der Nebenbestimmung A II.6.2

Der Betreiber der öffentlichen Beleuchtung hat ein Beleuchtungskonzept eingefordert. Mit diesem Beleuchtungskonzept wird die öffentliche Beleuchtung im Baubereich in Abstimmung mit dem Betreiber der öffentlichen Beleuchtung durch die Vorhabenträgerin ergänzt. Zu diesem Zweck wurde die unter A II.6.2 aufgeführte Nebenbestimmung festgelegt.

B IV.7 Straßenverkehrsbehördliche Belange

Zu der Nebenbestimmung A II.7

Während der Bauzeit werden Baustelleneinrichtungsflächen auf dem öffentlichen Straßenland der Straße Am Juliusturm errichtet und der Straßenverkehr eingeschränkt. Bauzeitliche Einschränkungen im Straßenverkehr sind unter Beachtung der Maßgaben des MobG BE möglichst zu minimieren. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO hat die Vorhabenträgerin vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit dieser Plangenehmigung unter Beachtung der in A II.7 genannten Auflagen erteilt.

B IV.8 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

B IV.8.1 Dauerhafte Sondernutzung

Zu der Nebenbestimmung A II 8.1

Der neue Ausgang stellt gemäß § 1 Abs. 7 BOStrab eine Betriebsanlage der Straßenbahn und mithin der gegenständlichen U-Bahn nach § 1 Abs. 1 S. 1 BOStrab i.V.m. § 4 Abs. 2 PBefG dar. Infolge der Errichtung des neuen Ausgangs im öffentlichen Straßenland, wird eine öffentliche Straße von der U-Bahn benutzt, so dass die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 31 Abs. 1 PBefG erforderlich ist, die mit dieser Genehmigung und den unter A II.8.1 aufgeführten Auflagen erfolgt.

B IV.8.2 Temporäre Sondernutzung

Zu der Nebenbestimmung A II 8.2

Während der Bauzeit müssen für die Baustelleneinrichtung Flächen des Landes Berlin in Anspruch genommen werden. Dafür ist die Erteilung der gegenständlichen temporären Sondernutzungserlaubnis nach § 31 Abs. 1 PBefG erforderlich, die mit Anordnung der unter A II.8.2 aufgeführten Auflagen erteilt wird.

B IV.9 Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen

Zu der Nebenbestimmung A II.9

Nach § 12 Abs. 9 BerlStrG haben die Versorgungsunternehmen nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen die öffentliche Straße unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Straßenbaulastträger erklärt hat, die Instandsetzung selbst vorzunehmen.

Während der Bauzeit wird das öffentliche Straßenland der Straße Am Juliusturm als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Der Straßenbaulastträger selbst hat nicht erklärt, die Instandsetzung selbst vorzunehmen, so dass der Vorhabenträgerin unter A II.9 auferlegt wird, die temporär für Bauarbeiten genutzten Flächen entsprechend ihrer ursprünglichen Nutzung nach den

Maßgaben dieser Genehmigung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wiederherzustellen.

B IV.10 Abfall

Zu den Nebenbestimmungen A II.10

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften, deren Vollzug im Zuständigkeitsbereich der Abfallwirtschaftsbehörde (derzeit SenMVKU - I B 2) liegt, konnte das Bauvorhaben mit den derzeit vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden.

Da die Unterlagen keine aussagefähigen Angaben darüber enthalten, welche Abfälle in welchen Mengen zur Entsorgung anfallen, wird die zu erwartende Abfallsituation nicht objektiv widergegeben. Daher wird der Vorhabenträgerin unter A II.10 auferlegt, Abfalluntersuchungen vorzunehmen und ein baustellenbezogenes Entsorgungskonzept zu erstellen. Aus ähnlich gearteten Bauvorhaben ist bekannt, dass bei dieser Baumaßnahme mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen zur Entsorgung anfallen werden und mit gefährlichen Abfällen zu rechnen ist. Als mögliche Schadstoffquellen sind insbesondere zu benennen: Asphalt, Boden und Bauschutt.

Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) sind Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftbar ist.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte daher sichergestellt sein, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.

Sofern Abfalluntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt oder von der Abfallwirtschaftsbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegen, muss die Vorhabenträgerin die Kosten / Konsequenzen für weitere zusätzliche Feststellungen tragen.

Nähergehende Hinweise zum Umgang und zur Entsorgung von Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind in den geltenden Merkblättern unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/#merkblaetter> zu finden.

Verbindliche Einstufungen von Abfällen (z. B. nach den Technischen Regeln der LAGA) trifft ausschließlich die Abfallwirtschaftsbehörde.

Insofern werden der Vorhabenträgerin die unter A II.10 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

B IV.11 Denkmalschutz

Zu der Nebenbestimmung A.II.11

Das Vorhaben greift in ein Denkmal ein und berührt damit die Belange des Denkmalschutzes, welche mit dieser Genehmigung nur dem Grunde nach geregelt werden. Um eine denkmalrechtliche Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.11 aufgeführten Auflagen auferlegt.

B IV.12 Betriebsanlagen Dritter

Zu der Nebenbestimmung A II.12

Einzelne Leitungsunternehmen und -verwaltungen führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden. Sie belegen dies durch einen der Stellungnahme beigefügten Plan, in dem die Leitungen dargestellt sind. Weiterhin erteilen die Leitungsunternehmen und -verwaltungen mit ihrer Stellungnahme allgemeine Auflagen und geben allgemeine Hinweise zum Erhalt und Betrieb der Leitungen als auch zum Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen und Hinweise der Leitungsunternehmen und -verwaltungen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Zur Sicherstellung der Funktion und des Betriebes der Medien werden der Vorhabenträgerin die unter A II.12 angeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

B V Wasserbehördliche Erlaubnis

B V.1 Allgemein

Zu der Nebenbestimmung A III

Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen erfolgt auf der Grundlage des § 13 WHG in Verbindung mit § 14 Berliner Wassergesetz (BWG).

Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben der Wasserbehörde bzw. die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht ergeben sich aus den §§ 100, 101 WHG, 67, 68 und 69 BWG. Danach muss den Vertretern der Wasserbehörde u. a. jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten, Einblick in Unterlagen und die Entnahme von Baustoffen gestattet werden. Es müssen Auskünfte erteilt, technische Ermittlungen und Prüfungen ermöglicht sowie Werkzeuge und Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die mit dem Bescheid verbundenen Auflagen und Bedingungen bezüglich der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind gerechtfertigt, angemessen und verhältnismäßig, da nur auf diese Weise die erforderliche einwandfreie Überwachung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Wegen der direkten Auswirkungen durch die Grundwasserbenutzungen auf andere Grundstücke und die Schutzgüter wurde behördenintern die Altlastenbehörde des betroffenen Bezirks beteiligt.

Die Ausführung der Beweissicherungen ist mit dem Zugang zum Gelände und zu den Anlagen der Betroffenen verbunden, so dass es deren Mitwirkung bedarf; privat- bzw. nachbarrechtliche Belange sind dabei nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens.

Durch die geforderten Beweissicherungen und Nullmessungen wird die Feststellung des Ist-Zustandes gewährleistet. Die Errichtung des Messstellennetzes muss vor Beginn nachgewiesen

werden, da nur so eine kontinuierliche Überwachung der Auswirkungen (Wasserstand) gewährleistet ist.

Zur Beurteilung der Auswirkungen und zur Vorbeugung von negativen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die umliegende Bebauung/Vegetation/sonstige Güter wurden umfangreiche Überwachungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert.

Dazu gehören

- die Überwachung der Grundwasserbenutzung durch einen Betriebsbeauftragten
- die Beweissicherungen vor, während und nach den Grundwasserbenutzungen
- die Errichtung eines abgestimmten Grundwasserstandsmessstellennetzes sowie die Überwachung der Grundwasserstände hinsichtlich der Schutzgüter
- Überwachung der Grundwasserqualität zur Regelung der Ableitung und baubegleitende Überwachung

Die geforderte Bestellung eines Betriebsbeauftragten ergibt sich aus § 13 Abs. 2 WHG und gewährleistet eine konzentrierte und fachkundige Überwachung und Ausführung der Sicherungsmaßnahmen. Es wird ein von den bauausführenden Firmen unabhängiger Betriebsbeauftragter gefordert, um Interessenkonflikte bei der Beauftragung zu vermeiden. Die geforderte Ausbildung und Berufserfahrung ist erforderlich, um die Erfüllung der in den Auflagen festgelegten Anforderungen zu gewährleisten. Der Aufgabenkatalog orientiert sich an den bei diesem Bauvorhaben notwendigen Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen während der Grundwasserförderung.

Nach § 14 Abs. 2 BWG muss bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die wasserwirtschaftlich einwandfreie Einleitung des Wassers nach Gebrauch gewährleistet werden.

Es ist daher erforderlich, die regelmäßige Beprobung des geförderten Grundwassers auf für den Grundwasserschutz relevante Parameter durch ein akkreditiertes Fachlabor und die für die Einleitung einzuhaltenen Werte festzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analytik muss dann der Einleitungsort in der Erlaubnis bestimmt werden.

Die Durchführung der Analysen wird auf der Grundlage des § 68 BWG gefordert.

Das zu fördernde Grundwasser muss aufgrund der nicht vorhandenen aktuellen Analytik bei Einleitung in die öffentliche M- bzw. S-Kanalisation zunächst von einem Fachlabor beprobt werden. Gemäß dem Nachweis einer ausreichenden Qualität kann das Förderwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Auf Grund der sich ständig verändernden Grundwassersituation und Beeinflussungen durch andere Bauvorhaben muss die Erlaubnis für die geplanten Grundwasserbenutzungen auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden. Dieser orientiert sich an den voraussichtlichen Bauzeiten. Die Befristung dient der regelmäßigen Kontrolle und Anpassung der Erlaubnis an die Erfordernisse des Grundwasserschutzes und der Vermeidung negativer Auswirkungen durch zeitgleiche Baumaßnahmen oder andere beeinflussende Ereignisse.

B V.2 Niederschlagsentwässerung

Zu der Nebenbestimmung A III.1

Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Entwässerung für die Einhausung/Bereich Ausgang I über eine Mulde keine Einwendungen. Um eine ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung sicherzustellen, werden der Vorhabenträgerin die unter A III.1 angeführten Auflagen auferlegt.

B V.3 Grundwasser

Zu der Nebenbestimmung A III.2

Mit den Unterlagen zum Planrechtsverfahren nach § 28 PBefG wurde beantragt, eine Grundwasserhaltungsmaßnahme durchführen zu dürfen. Die dabei zu entnehmende und abzuleitende Gesamtfördermenge an Grundwasser wurde mit ca. 26.000 m³ berechnet.

Außerdem sollen ca. 210 m³ flüssige oder pastöse Stoffe für die horizontale Abdichtung in das Grundwasser eingeleitet werden.

Das Vorhaben stellt nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 WHG Benutzungen dar, die nach den §§ 8 ff. WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedürfen.

Das außerdem geplante Einbringen von festen Stoffen (Spundwand und Verbauträger) wird gegenwärtig als nur anzeigepflichtig angesehen. Der Anzeigepflicht wurde nachgekommen.

Das Planrechtsverfahren nach § 28 PBefG entfaltet eine Konzentrationswirkung öffentlich-rechtlicher Entscheidungen. Nach den Bestimmungen des § 19 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis; die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Aus Sicht der Wasserbehörde kann die Erlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 13 WHG auf der Grundlage des Antrages und der dazu eingereichten Unterlagen erteilt werden.

Soweit durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Erteilung der Erlaubnis keine anderen Festlegungen getroffen werden, beziehen und erstrecken sich diese auf das im Antrag und in den Unterlagen dargestellte Vorhaben.

Etwilige Abweichungen von dem maßgeblichen Antragsinhalt (z. B. in Bezug auf die Art oder Menge der Einsatzstoffe u. ä.) bedürfen einer neuen wasserbehördlichen Beurteilung und sind daher nicht von dieser Genehmigung abgedeckt.

B V.4 Hinweise

Zu der Nebenbestimmung A III

1. Sollen die Grundwasserbenutzungen nach Ablauf der Geltungsdauer der Erlaubnis fortgesetzt werden, muss, sobald dies erkennbar ist, bei der Wasserbehörde schriftlich eine entsprechende Verlängerung beantragt werden.
2. Durch die wasserbehördliche Erlaubnis wird die Verpflichtung zur Einholung weiterer erforderlicher behördlicher Zulassungen sowie privatrechtlicher Gestattungen nicht berührt.
3. Für alle Einleitungen in die öffentliche Kanalisation ist die Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe über die zuständige Kanalbetriebsstelle einzuholen.

4. Die wasserbehördliche Erlaubnis setzt die Einhaltung der Regeln der Bautechnik voraus.
5. Nach § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 18 Abs. 1 WHG ist die wasserbehördliche Erlaubnis widerruflich.
6. Höhenpunkte, Grenzsteine und sonstige Vermessungspunkte dürfen nicht beschädigt und ohne Zustimmung der zuständigen Behörden nicht entfernt oder verändert werden.
7. Die der Wasserbehörde zu übermittelnden Daten können von der Wasserbehörde gespeichert und ggf. weiterverwertet werden.
8. Nach § 48 Abs. 1 WHG dürfen nur Stoffe in das Grundwasser eingebracht und eingeleitet werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist insbesondere bei der Auswahl der Zemente und Zusatzstoffe zu beachten.
9. Wird bei den Ausschachtungsarbeiten kontaminierter Boden vorgefunden, ist unverzüglich das örtlich zuständige Umwelt- und Naturschutzamt Spandau zu benachrichtigen.
10. Von allen Bohrungen (auch Baugrundaufschlussbohrungen) sind der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Arbeitsgruppe II B 3 (landesgeologische Aufgaben), Schichtenverzeichnisse zuzusenden.
11. Beim Betrieb von Wasserhaltungen in der Nachbarschaft bewohnter Gebäude sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.

Sollte dies trotz der Installation schallmindernder Maßnahmen (z. B. Kapselung der Pumpenanlage) nicht möglich sein, ist bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt 4 Wochen vor der Inbetriebnahme ein Antrag auf Ausnahmezulassung nach § 10 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) zu stellen. Auskünfte sind auch unter der Tel. 9025 2262 erhältlich.
12. Nach § 13a Abs. 1 BWG wird für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ein Grundwasserentnahmeentgelt erhoben. 6.000 m³ jährlich sind entgeltfrei. Das Entgelt wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

B VI Gesamt abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach einer Gesamt abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101 b) aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31,

10623 Berlin

erhoben werden.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

- IV E 1 -

Im Auftrag

Wanzek

Berlin, den 31. Oktober 2023



E

Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Plangenehmigung wird zudem denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Abkürzungsverzeichnis

ABL.	Amtsblatt
ABSv	Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ÄöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
AZG	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
BA	Bezirksamt
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BInDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIC	Internationale Bankleitzahl (<i>engl. Bank Identifier Code</i>)
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
BTEX	Aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol)
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
BWB	Berliner Wasserbetriebe
BWG	Berliner Wassergesetz
bzw.	Beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter

DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DOC	Gelöster organischer Kohlenstoff (<i>engl. Dissolved Organic Carbon</i>)
DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
DSV	Düsenstrahlverfahren
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
€	Euro
e.V.	eingetragener Verein
EN	Europäische Norm
EP	Einzelprobe
FB	Fachbereich
g	Gramm
gemäß	gemäß
GFS	Geringfügigkeitsschwelle / Geringfügigkeitsschwellenwert
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h	Stunde
Hs.	Halbsatz
IBAN	Internationale Bankkontonummer (<i>engl. International Bank Account Number</i>)
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission (<i>engl. International Electrotechnical Commission</i>)
i.S.d.	im Sinne der/des
ISO	Internationale Organisation für Normung

i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KW	Kohlenwasserstoffe
l	Liter
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LCKW	Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe oder leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe
LGGB	Landesgleichberechtigungsgesetzes
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
LImSchG Bln	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
lit.	littera (= Buchstabe)
LZA	Lichtzeichenanlage
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MesseV	Mess- und Eichverordnung
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz
MP	Mischprobe
M und S	Mischwasser und Schmutzwasser
MwSt.	Mehrwertsteuer
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz)
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer

PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PDF	(trans)portables Dokumentenformat (<i>engl. Portable Document Format</i>)
pH	potentia hydrogenii
RAS-LP4	Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RSA 21	Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 21
s	Sekunde
S.	Satz
S/m	Siemens pro Meter
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin
SenMVKU	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
SGA	Straßen- und Grünflächenamt
SoAbfEV	Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung
STUVA	Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
t	Tonne
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TöB	Träger öffentlicher Belange
TR	Technische Regeln
u.a.	unter anderem
UD	Untere Denkmalschutzbehörde
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VC	Vinylchlorid
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen im Berlin
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
zeHGW	zu erwartender Höchstgrundwasserstand
ZustKat Ord	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben
zzgl.	zuzüglich

Fassungs- und Fundstellennachweis

1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
41. BImSchV	41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. - Nr. 160 vom 01. September 1970)

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Januar 2023 (GVBl. S. 11)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauO Bln	Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU - BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
Bln BodSchG	Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2019 (GVBl. S. 554)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 88)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GVBl. S. 120)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663)
MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4742)

MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 05. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
StPO	Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 07. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl.S. 226)
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 09. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)